



Bern, 2017

Technische Richtlinie 3:

Übersicht zu Behandlungsverfahren und –kontrollen nach ISPM 15

1. Allgemeines

Der ISPM 15 schreibt vor, dass Holzverpackungen wie Kisten, Verschlüge, Trommeln, Paletten, Stauhölzer sowie ähnliche Ladungsträger, die ganz oder teilweise aus unverarbeitetem Laub-/Nadelmassivholz mit einer Dicke >6 mm gefertigt sind, einer phytosanitären Behandlung in Form einer Behandlung gemäss Tabelle 1 unterzogen werden müssen.

2. Zweck

Den Behandlern und Kontrolleuren aufzeigen, welche Kriterien erfüllt werden müssen, damit das Verpackungsholz dem ISPM 15 entspricht.

3. Zugelassene Behandlungen

Der ISPM 15 definiert eine Reihe von zugelassenen Verfahren zur phytosanitären Behandlung von Verpackungsholz gemäss Tabelle 1.

Behandlungsspezifische Vorgaben für in der Schweiz gebräuchliche Verfahren sind in separaten Richtlinien festgelegt. Dämpfen und die Behandlung nach dem dielektrischen/kapazitiven Verfahren werden als Ausnahmeverfahren angesehen und vorderhand als Einzelfälle behandelt.

Anforderungen zur Holzqualität sind der Technischen Richtlinie 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Zugelassene ISPM 15-Behandlungen

Behandlungsgruppe	spezifische Methode	Kennzeichnung	Zulassung		Technische Richtlinie
			ISPM 15	CH	
Hitzebehandlung	Messung Kerntemperatur ¹	HT	✓	✓	3a
	Steuerung Kammertemperatur		✓	✓	3b
	dielektrische/kapazitive Trocknung	DH	✓	✓	3c
Begasung	Methylbromid ²	MB	✓	–	-

¹ auch geeignet bei Vakuumtrocknung ² in der Schweiz nicht zugelassen

4. Administrative Auflagen, Abläufe und Fristen

Häufigkeit der Referenzmessungen

Bei der Erstkontrolle und im Folgejahr muss eine Referenzmessung durchgeführt werden. Danach wird die Referenzmessung alle 2 Jahre durchgeführt.

Protokollierung der Referenzmessung

Alle Tätigkeiten der Kontrollorganisation werden mit dem Behandlungs-/Kontrollprotokoll dokumentiert.

Jede Referenzmessung wird durch eine eindeutige Nummer identifiziert in der Form:

RM – Zulassungs-Nr. des Betriebes- XX.XX.XX* (*Kurzform der Jahreszahl)

z.B. RM – 90600 – 01.01.17

Auswertung der Daten

Die Kontrollorganisation erstellt das Protokoll der Referenzmessung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Messgerätes und stellt das Protokoll dem Betrieb und dem BAFU zu.

Regeln bei Problemen und Mängeln

Allgemeines

Bei vorsätzlichem Betrug spricht das BAFU die Zulassung ab! (Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung)

Kann die Referenzmessung in einem Zeitraum von 3 Monaten ohne Begründung nicht durchgeführt werden, so spricht das BAFU die Zulassung ab (Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung)!

Der Korrekturwert der Messsysteme kann maximal 5 ° Celsius betragen. Wird dieser Korrekturwert übertroffen, ordnet das BAFU den Ersatz Messsysteme an. Weigert sich der Betrieb dies zu erfüllen, spricht das BAFU die Zulassung ab.

Handhabung der ausgeliehenen Referenz-Messgeräte

Wird das Messgerät später als nach dem vereinbarten Zeitraum oder später als 30 Tage nach dem Erhalt retourniert, so wird pro angebrochene Woche eine von der Kontrollorganisation festgelegte Miete bezahlt. Wird das Messgerät nicht nach dem vereinbarten Zeitraum oder in der Zeit von 40 Tagen nach dem Erhalt der Kontrollorganisation zugestellt, so kann die Kontrollorganisation dem Betrieb zusätzlich den Unkostenbeitrag von 250.- CHF /Monat in Rechnung stellen. Ferner informiert die Kontrollorganisation das BAFU. Der Betrieb wird vom BAFU gemahnt.

Ist die Referenzmessung nach 2 Monaten ausstehend, so ordnet das BAFU diese an. Die Kosten der angeordneten Messung werden nach Aufwand berechnet und dem Betrieb in Rechnung gestellt.

5. Technische Auflagen

Erstkontrolle / Instruktionen zur Referenzmessung

Bei der Erstkontrolle wird der Betrieb durch die Kontrollorganisation über die Referenzmessung, insbesondere über die Handhabung und Installation des Messgerätes und der Temperaturfühler instruiert. Bei Bedarf (z.B. Unklarheiten, Mängel im Betrieb) bzw. auf Anordnung des BAFU wird diese Instruktion wiederholt.

Abläufe bei der Handhabung der Messgeräte für die Referenzmessung

A. Bei permanent installierten Messgeräten

Das Messgerät und die Temperaturfühler werden gemäss den Instruktionen der Kontrollorganisation fest installiert. Die Wartung des Geräts erfolgt durch den Betrieb (Batterienwechsel etc.).

Ohne anderweitige Abmachung stellt der Behandler sicher, dass das Messgerät gewartet und mindestens alle zwei Jahre kalibriert wird (Prüf-/Kalibrierungsprotokoll/-bestätigung).

B. Bei kurzzeitig installierten Messgeräten

Das Messgerät wird dem Betrieb von der Kontrollorganisation zugestellt.

Der Unterhalt und die Kalibrierung der Messgeräte werden durch die Kontrollorganisation sichergestellt.

Durchführung der Referenzmessung

Variante A permanente Installation des Messgerätes

Die Kontrollorganisation meldet sich beim Betrieb zur Datenentnahme an.

Die Kontrollorganisation führt die Datenentnahme durch und nimmt die Behandlungsprotokolle mit.

Die Kontrollorganisation wertet die Daten aus.

Variante B kurzzeitige Installation des Messgerätes

Das Messgerät und die Temperaturfühler werden vom Betrieb gemäss den Instruktionen der Kontrollorganisation oder direkt von der Kontrollorganisation installiert und in Betrieb genommen.

Das Messgerät wird am Ende der Behandlung durch den Betrieb nach Anweisung der Kontrollorganisation entfernt und spätestens 30 Tage nach dem Erhalt der Kontrollorganisation zurückgesandt. Zusätzlich stellt der Betrieb der Kontrollorganisation die Behandlungsprotokolle zu.

Die Kontrollorganisation wertet die Daten aus.

Referenzmessgeräte

Wenn andere Geräte gewünscht werden als die bisher eingeführten (ECOLOG TN2 und HOBO U12-015) erfordert dies eine Freigabe durch die EMPA.